



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 11:

**Bekanntgabe einer Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 GemO
Vereinsförderung (Freiwillige Aufgabe)**

⇒ **Antrag des Freizeitclubs Weisenbach 1975 e.V. auf Gewährung eines
Zuschusses für die umfassende Innenrenovierung des Allzweckgebäudes
am Festplatz Weisenbach**

a) SACHVERHALT

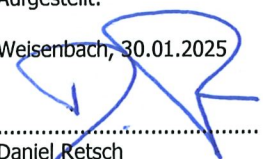

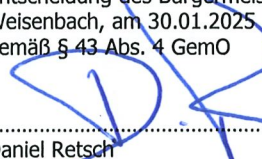
Der Freizeitclub Weisenbach hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 und gleichzeitiger Abstimmung mit der Gemeinde mit umfassenden Innenrenovierungsarbeiten im Allzweckraum am Festplatz in Weisenbach (Ende des Jahres 2024) begonnen sowie einen Zuschuss beantragt.

Es wurden/werden u.a. folgende Maßnahmen umgesetzt:

- ⇒ Abriss der bestehenden Küche
- ⇒ Verkleinerung des bestehenden Sicherungskastens
- ⇒ Komplettanstrich mit schimmelhemmender Farbe
- ⇒ neue Edelstahlküche (u.a. Spülstraße, Schränke, Elektrogeräte)
- ⇒ abgehängte Holz-Lichterleiste mit LED-Strahlern an der Decke
- ⇒ Errichtung eines Bartresens

Die ursprünglich geplanten Materialkosten waren mit ca. 10.000 € von Seiten des Vereins anvisiert. Es wurde daraufhin für den Haushalt 2025 ein Betrag von 1.000 € (10% der Investitionssumme) eingestellt. Nach den Abrissarbeiten hat man sich von Seiten des Vereins entschieden, auch den Bodenbelag (Fliesen) zu erneuern. Aktuell beläuft sich die Investitionssumme auf insgesamt 16.239,93 €. Mit Schreiben vom 30. Januar 2025 hat sich der Verein, auch aufgrund der gestiegenen Kosten, gemeldet und sich nach dem Zuschuss erkundigt.

Beim Bau des Allzweckgebäudes brachten sich damals insgesamt 9 örtliche Vereine durch Eigenarbeit ein. Insbesondere die Toilettenanlagen dienen auch Besuchern bei Sportveranstaltungen oder sonstigen Festveranstaltungen der vorgenannten 9 örtlichen Vereine.

<p>Aufgestellt: Weisenbach, 30.01.2025</p>  <p>..... Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Sichtvermerk: Weisenbach, 30.01.2025</p>  <p>..... Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Entscheidung des Bürgermeisters Weisenbach, am 30.01.2025 gemäß § 43 Abs. 4 GemO</p>  <p>..... Daniel Retsch Bürgermeister</p>
---	--	---

Nach den Richtlinien über die Förderung der Vereine in Weisenbach und Au in der Fassung vom 21. Mai 2015 gewährt die Gemeinde Weisenbach nach Antragstellung durch die Vereine gemäß § 3 Satz 1a Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen. Nach § 4 Abs. 2 der genannten Satzung fördert die Gemeinde außergewöhnliche Investitionen der Vereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel/Haushaltsslage. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

Stellungnahme der Verwaltung

Da sich die Investitionskosten erhöht haben, sich der Verein bereits nach dem Zuschuss erkundigt hat, im letzten Jahr mit der umfassenden Maßnahme begonnen und diese auch legitimiert wurde, ein Zuschuss nach Bewilligung des Haushalts von Seiten der Verwaltung auch bereits im letzten Jahr mehr als nur in Aussicht gestellt wurde (auf Grundlage der anvisierten Materialkosten von 10.000 Euro - 1.000 € Zuschuss) und der Allzweckraum insgesamt von den 9 örtlichen Vereinen plus der Freiwilligen Feuerwehr genutzt werden kann, wurde auf Grund der Eilbedürftigkeit gemäß § 43 Abs. 4 GemO der Zuschuss in Höhe von 1.000 € (etwa 6% der aktuell nachgewiesenen Investitionssumme) an den Freizeitclub Weisenbach 1975 e.V. am 11. Februar 2025 ausbezahlt.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 43 Abs. 4 GemO zur Kenntnis.